

## **96E - KFZ-BEREICH (alle Fahrzeuge)**

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

- Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB).

Der Versicherungsschutz umfasst alle mehrspurigen und einspurigen Landkraftfahrzeuge sowie alle Wasserfahrzeuge sowie Anhänger, soweit diese auf den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 17, Pkt. 1.1 ARB zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden.